



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 19. November 2024

Nummer 569

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)

Erl. d. MW v. 15.11.2024 – 35-3232 –

– VORIS 77000 –

Bezug: Erl. v. 31.12.2023 (Nds. MBl. 2024 Nr. 32)
– VORIS 77000 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15.11.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - „– der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt und die Worte „neue sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze geschaffen werden,“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 wird in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.3 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
3. Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 3.5 angefügt:

„3.5 Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mehrheitliche Anteile hält, sind nicht antragsberechtigt.“

4. Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– positive Beschäftigungseffekte:

- a) Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze über die Anforderungen von Nummer 4.1 hinaus,
- b) Angebot von Ausbildungsplätzen,
- c) Teilnahme der Beschäftigten an externen Fortbildungen,“

b) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „(Mindestens zwei Maßnahmen)“ gestrichen.

c) Der fünfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Engagement im Bereich Forschung und Entwicklung im gewerblichen Bereich (z. B. fest angestelltes Personal, Kooperationsprojekte mit Forschungseinrichtungen und die Beauftragung externer Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung zur Produktentwicklung oder Entwicklung neuer Dienstleistungen) (gilt nicht für Beherbergung),“

d) Der bisherige achte Spiegelstrich wird der neue siebte Spiegelstrich.

e) Der bisherige siebte Spiegelstrich wird der neue achte Spiegelstrich.

f) Im neunten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Führungspositionen“ ein Komma und das Wort „Entgeltgleichheit“ eingefügt.

g) Im zehnten Spiegelstrich werden die Worte „Inklusion von gehandicapten Menschen“ durch die Worte „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.2 Abs. 1 wird das Wort „gewährt“ durch die Worte „der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt“ ersetzt.

b) In Nummer 5.3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch die Worte „der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt“ ersetzt.

c) Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:

„5.3.2 Nach Artikel 41 AGVO sind die gesamten Investitionsausgaben beihilfefähig (Artikel 41 Abs. 6 AGVO).“

d) In Nummer 5.5 vierter Spiegelstrich werden nach der Angabe „UStG“ die Worte „als Vorsteuer“ eingefügt.

6. Nummer 6.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.“

- 7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8.3 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1.
 - b) Nummer 8.3.1 wird zu Nummer 8.3 Abs. 2.
 - c) Nummer 8.3.2 wird gestrichen.
- 8. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Scoring-Modell der Richtlinie „Niedersachsen Invest GRW“

Qualitätskriterien der Richtlinie „Niedersachsen Invest GRW“	Bewer- tung	Maximalpunktzahl
Richtlinienspezifische Kriterien		85 (90 für Beher- bergung)
Unternehmensgröße gemäß EU-Definition		
Kleinstunternehmen (15 Punkte)		15
kleine Unternehmen (10 Punkte)		
mittlere Unternehmen (5 Punkte)		
positive Beschäftigungseffekte		
a) Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze über die Mindestanforderungen von Nummer 4.1 der Richtlinie hinaus		10
b) Angebot von Ausbildungsplätzen		10
c) Teilnahme der Beschäftigten an externen Fortbildungen (Betrach- tungszeitraum drei Jahre)		
Kleinstunternehmen mindestens 2 Fortbildungen kleine Unternehmen mindestens 5 Fortbildungen mittlere Unternehmen mindestens 10 Fortbildungen große Unternehmen mindestens 20 Fortbildungen (5 Punkte)		10
Kleinstunternehmen mindestens 4 Fortbildungen kleine Unternehmen mindestens 10 Fortbildungen mittlere Unternehmen mindestens 20 Fortbildungen große Unternehmen mindestens 40 Fortbildungen (10 Punkte)		
Aufbau weitergehender Digitalisierungsprozesse i. S. des Querschnittsziels "digitale Wirtschaft" der Regionalen Innovationsstrategie RIS3 (z. B. Nutzung Internet der Dinge, Nutzung künstlicher Intelligenz, Aufbau Online-Vertriebskanäle, Nutzung Digitaler Zwilling, digitale Anwendungen zur Verbesserung von Prozessen und Angeboten)		5
qualitätsverbessernde Investitionen in der Beherbergung gemäß Anlage 1 Nr. 4		15
oder		
Engagement im Bereich Forschung- und Entwicklung im gewerblichen Be- reich (z. B. fest angestelltes Personal, Kooperationsprojekte mit Forschungsein- richtungen und die Beauftragung externer Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung zur Produktentwicklung oder Entwicklung		5

neuer Dienstleistungen) (gilt nicht für Beherbergung)		
thematische Spezialisierung nach der Regionalen Innovationsstrategie RIS3 (Es sollen bestehende Stärken der Region genutzt und damit regionale Alleinstellungsmerkmale und Wettbewerbsvorteile herausgearbeitet werden, z. B. in den Bereichen Mobilität, Lebenswissenschaften, Energietechnologien und -systeme, Ernährungswirtschaft, neue Materialien, Produktionstechnik.) (gilt nicht für Beherbergung)		5
nachhaltige Entwicklung		
a) Umweltschutz und Energieeffizienz (Für über die Unionsnormen hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Energieeffizienz werden bemessen anhand des Quotienten aus Zusatzinvestitionsausgaben in Bezug auf die Ausgaben der Basisinvestition zusätzliche Punkte vergeben.)		
bei Quotient > 0,5 (10 Punkte)		10
bei Quotient > 0,3 (7,5 Punkte)		
bei Quotient > 0,2 (5 Punkte)		
bei Quotient > 0,0 (2,5 Punkte)		
b) weitere Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit (z. B. Einführung von Umweltmanagementsystemen, Erlangung von Siegeln/Zertifikaten im Zusammenhang mit der Maßnahme, das Unternehmen hat ein individuelles Energiekonzept/-controlling, Reduktion des Frischwasserverbrauchs, Einrichtung von Anlagen zur Abwasseraufbereitung, Vermeidung von Abfällen, Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, Schutz vor Umweltverschmutzung)		15
Berücksichtigung von Vorförderung (Punktabzug)		- 5
Querschnittsziele		15
Gleichstellung von Männern und Frauen (z. B. Teilzeitmodelle, Zertifikat Vereinbarkeit Beruf und Familie, mobiles Arbeiten, Betriebskindergarten, Frauen in Führungspositionen, Entgeltgleichheit)		5
Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (barrierefreie Zugänge, Implementierung von Diversity-Konzepten im Leitbild, sprachliche Barrierefreiheit, Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte)		5
Gute Arbeit (Tarifbindung, Mitbestimmungsmöglichkeiten über Betriebsräte, Personalentwicklungsmaßnahmen, Gesundheitsfürsorge)		5
Regionalfachliche Bewertungskomponente		15 (10 für Beherbergung)
Wirkung des Vorhabens auf Wertschöpfungsketten in der Region (z. B. über regionale Zuliefer- und Absatzverflechtungen)		5
Steigerung der Standortattraktivität		5

Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte (gilt nicht für Beherbergung)		5
Gesamtbewertung (Mindestpunktzahl 60)		115“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)